

Synopsis; Hauptanträge gemäss Botschaft

Papierfarbe violett

Botschaft des Regierungsrats vom 15. Februar 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017 und der FaKo	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>1. Die Massnahme S18-240-1 "Erhöhung Kostendeckungsgrad Einwohner- und Objektregisterplatt-form" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.</p>	<p><u>Antrag KAPF:</u> Ablehnung der Massnahme S18-240-1 <i>Die Kommission AVW hat der Massnahme zugestimmt.</i></p>	Festhalten
<p>2. Die Massnahme S18-410-1 "Befristete Aussetzung Schuldentilgung Spezialfinanzierung Sonderlasten" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.</p>		
<p>3. Die Massnahme S18-425-1 "Einführung von kostendeckenden Gebühren im Mahnwesen" respektive die entsprechende Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.</p>		
<p>4. Die Massnahme S18-545-1 "Reduktion Kantonsbeitrag Familienzulagen an bessergestellte Nichterwerbstätige" respektive die entsprechende Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.</p>	<p><u>Antrag KAPF:</u> 4. Die Massnahme S18-545-1 "[...] <u>Beteiligung</u> bessergestellter Nichterwerbstätiger <u>an den Familienzulagen</u>" respektive die entsprechende Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben. <i>Die Kommission GSW hat die Massnahme abgelehnt.</i></p>	Zustimmung

Detailsynopsen zu den Massnahmen (S18-240-1 ab S. 2, S18-410-1 ab S. 8, S18-425-1 ab S. 11, S18-545-1 ab S. 16)

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung; 1. Beratung (S18-240-1)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 122.200 (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Mai 2009) wird wie folgt geändert:			

**Abweichende Anträge
auf den Seiten 8, 11, 12
und 17**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 21 Zugriff und Datenbekanntgabe a) An öffentliche Organe</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen Einwohner- beziehungsweise Objektregister diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu.</p> <p>² Einwohnerkontrollen und die für die Objektverwaltung zuständigen Stellen dürfen auf alle ihre eigene Gemeinde betreffenden Daten Zugriff nehmen und diese auf eigenen Datenträgern speichern.</p> <p>³ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur abgerufen werden, wenn dies durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift erlaubt ist.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen.</p> <p>⁵ Der für die Erstellung von Statistiken zuständigen kantonalen Behörde dürfen alle, auch besonders schützenswerte, Personendaten im Abrufverfahren bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von § 19 IDAG eingehalten sind.</p> <p>⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich.</p>	<p>⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich [...] <u>für</u></p> <p>a) Stellen der kantonalen Verwaltung mit Ausnahme der selbständigen kantonalen Anstalten,</p> <p>b) Stellen der kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der Gemeindeanstalten und der Betreibungsämter,</p> <p>c) die Gerichte,</p> <p>d) die Landeskirchen und Kirchgemeinden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 22 b) An Dritte</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann Dritten bekanntgeben:</p> <p>a) Daten über Einzelpersonen, deren Wohnsitz nicht bekannt ist,</p> <p>b) Daten über nach bestimmten Kriterien geordnete Personengruppen mehrerer Gemeinden.</p> <p>² Für die Datenbekanntgabe nach Absatz 1 lit. b ist § 16 Abs. 2 IDAG analog anzuwenden. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren nach den Vorschriften des IDAG.</p> <p>³ Allfällige Datensperren in den kommunalen Einwohnerregistern gelten auch für das kantonale Einwohnerregister.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 22a Gebührenbezug</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement durch Verordnung. Die maximalen Gebühren betragen</p> <p>a) für eine Einzelauskunft Fr. 20.–,</p> <p>b) für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–,</p> <p>c) für Zugriff und Datenbekanntgabe:</p> <p>1. nach Art der Anbindung abgestufte Grundpauschale Fr. 20'000.– und</p> <p>2. Beitrag pro Nutzungsberechtigten Fr. 200.–.</p> <p>² Die Gebühr gemäss Absatz 1 lit. c wird jährlich erhoben. Mit ihr werden die Amortisation und die Verzinsung der Investitionsausgaben sowie die Betriebsaufwendungen für die Führung der kantonalen Datenplattform abgegolten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten); Änderung; 1. Beratung (S18-410-1)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 612.500 (Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten [G Sonderlasten] vom 16. August 2005) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	<u>Prüfungsantrag:</u> Der Grosse Rat soll getrennt über die Zuweisung der Heimfallverzichtsentschädigung Klingnau in die ordentliche Rechnung resp. die vorgeschlagene Aussetzung der Schuldentilgung der Spezialfinanzierung Sonderlasten abstimmen können. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf die 2. Beratung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.	Zustimmung	
	§ 5a Aussetzung der Tilgung des Vorschusses			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>¹ Wenn es die finanzpolitische Lage rechtfertigt, kann der Grosse Rat mit dem Beschluss zum Budget oder zur Jahresrechnung die Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung maximal für vier Rechnungsjahre vollständig oder teilweise aussetzen.</p> <p>² Die Aussetzung der Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung darf nicht für einen Überschuss der Finanzierungsrechnung verwendet werden.</p> <p>³ Sie darf zudem während der Jahre, für welche die Aussetzung beschlossen wurde, zu keinem Schuldenanstieg in der Spezialfinanzierung Sonderlasten führen.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

Steuergesetz (StG); Änderung; 1. Beratung (S18-425-1)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017 und der VWA	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:	<u>Prüfungsantrag von VWA und KAPF:</u> Auf die zweite Beratung sei die Sanierungsmassnahme S18-425-1 mit der vorgeschlagenen Einführung von Gebühren im Mahnwesen dahingehend zu überprüfen, dass (a) sie ausschliesslich zur Deckung der anfallenden Kosten im Mahnprozess erhoben werden und (b) kein Stellenaufbau damit verbunden ist. Zudem sei der Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden neu zu definieren.	Zustimmung	
<p>§ 166 5. Kostentragung</p> <p>¹ Für den Bezug der Steuern richten sich Kanton und Einwohnergemeinden gegenseitig keine Entschädigungen aus.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017 und der VWA	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Kanton und die Gemeinden tragen die Entschädigung ihrer Mitglieder der Veranlagungs- und der Schätzungsbehörde.</p>	<p>^{1bis} Die von den Gemeinden erhobenen Gebühren werden zwischen Kanton und Gemeinden hälftig aufgeteilt.</p>			
<p>§ 188 III. Kosten 1. Veranlagungs- und Einspracheverfahren</p> <p>¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteienschädigungen ausgerichtet.</p>	<p>¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteienschädigungen ausgerichtet. <u>Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren für Fristerstreckungen und Mahnungen. Der Regierungsrat legt deren Höhe durch Verordnung fest.</u></p>	<p>¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteienschädigungen ausgerichtet. <u>Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren für [...] Mahnungen. Der Regierungsrat legt deren Höhe durch Verordnung fest.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017 und der VWA	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person können jedoch die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie diese durch schuldhaftes Verhalten veranlasst hat.</p>	<p>² Der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person können [...] <u>ausserdem</u> die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie diese durch schuldhaftes Verhalten veranlasst hat.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017 und der VWA	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 227 6. Rechtskraft und Vollstreckung</p> <p>¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden und der Steuerjustizbehörden über Steuerveranlagungen, Verfügungen über provisorische Rechnungen, Bussen und Kosten sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 ¹⁾ gleichgestellt.</p>	<p>² Im Bezugsverfahren erheben die Steuerbehörden eine Mahngebühr und eine Gebühr für die Umtriebe bei der Betreibung. Der Regierungsrat legt deren Höhe durch Verordnung fest. Die Anfechtung der Gebührenverfügung richtet sich nach § 231 Abs. 3 und 4.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			

¹⁾ SR [281.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017 und der VWA	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG); Änderung; 1. Beratung (S18-545-1)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 815.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG Familienzulagengesetz, EG FamZG] vom 24. März 2009) (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:			
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG)				
vom 24. März 2009 (Stand 1. Januar 2010)				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 ²⁾ und § 38 der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>gestützt auf die Art. [...] <u>20 Abs. 2</u> und 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 ³⁾ [...] <u>sowie</u> § 38 der Kantonsverfassung,</p>			
<p>§ 17 Zulagen für Nichterwerbstätige</p> <p>¹ Die Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige und der Verwaltungskosten obliegt dem Kanton.</p> <p>² Der Anspruch von Nichterwerbstätigen richtet sich nach Art. 19 FamZG.</p>	<p>¹ Die Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige und der Verwaltungskosten obliegt dem Kanton. <u>Ab-satz 1^{bis} bleibt vorbehalten.</u></p> <p>^{1bis} Von Nichterwerbstätigen, deren AHV-Beitrag den Mindestbeitrag gemäss Art. 10 AHVG übersteigt, werden an die Familienzulage Beiträge in Höhe von 20 % des persönlichen AHV-Beitrags erhoben.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Im Hinblick auf die zweite Lesung sind die Grenzen des massgebenden Vermögens sowie die Höhe der FAK-Beiträge zu überprüfen.</p>	<p>Zustimmung</p>	

²⁾ SR [836.2](#)

³⁾ SR [836.2](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2017	Abweichende Anträge der KAPF vom 12. Juni 2017	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Wer in der AHV als erwerbstätig erfasst ist, aber ein Erwerbseinkommen erzielt, das kleiner ist als der halbe jährliche Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV, gilt als nichterwerbstätig im Sinne des FamZG.				
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			